

Kundbogen vom 7. April
auf den Rangzettel.

Bern, den 6.^{te} April

1860.



Das Politische Departement

der schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den seymogaissen Rundabrat.

Für:

Die Zuschrift vom 1.^{te} gibt unsre Minister in Genf, zuerst der Zuer, Krafft über, nach Besprechung die wir am gleichen Tag mit dem Minister des aufrüstigen Augenblicks in Genf, dem Baron von Stauffenberg hatten, und in Solva wußten wir die Situation dafür zufinden, daß Frankreich Nord-Saboyen nicht militärisch besetzen würde. Wenn nicht besonders französisch militärischer maler Grund gab, von dem daßfalls weiteren Zusicherungen zuverzutrauen; daß aber Frankreich sich nicht bestimmen lasse auf jedem Alt zu verzichten das auf civile Besitzergreifung von ganz Saboyen Anzug habe, sobald wir von der sardinischen Flottille herauß jährlich anordnende Abstimmung zu Gunsten der Union an Frankreich erfolgt sei werden. Militärischen Maßnahmen das Regenjahr zum Beginn der Besetzung sollte Alter werden militärische Maßnahmen von Seite Frankreichs zu Folge haben. So Zuer Zuer. —

Eine solche Civilbesitznahme wird wir allerdings den Statut quo usquevis, und zwar zu Stützpunkte der Regenjahr andere und möglicherweise die entsprechenden das zu Vermeidung des Kriegs angewandten Maßnahmen aufnehmen, auf derselben dadurch die Aufmerksamkeit in das Regenjahr bedacht wachsen und hinzußt zu Vorfallen Anlaß geben mögen die Lösung des Kriegs wir aufzunehmen könnten. — Frankreich verbliebt wir aber auf bestimmt daß es an Abwehrmaßnahmen und an einer Lofe ausweichen nicht will nehmen, so lange wir nicht im Besitz von Saboyen sei.

Obwohl wir das Regenjahr fast ständig jede Civilbesitzergreifung des Stadtkommandos Saboyens bestreiten, von Frankreich aber dieselbe weitestgehend ungeschickt und dringend gefordert, so mögen wir leichter kann hervorbrechen werden können, die Civilbesitznahme wenn wir im Falle und die Regenjahr müssen die Stolle das Augenlicht überzeugen.



So konföderat ist nun auf, how militärischen Geistbegriffen aus betrautet, ist, wie im
dern Offizierskorps zu befinden, so fatal ist nun solche Haltung wenn es sich um einen
Kampfplatz handelt der für ganz Europa mit großen Folgen in Aussicht steht, und man hat
nur im letzten italienischen Krieg Aufmarsch gegen angewiesen daß es den Krieg begonnen habe.
Der Feind hat dann auf militärische Unterstützung von irgend einer Seite zu rechnen
wenn der Krieg ausgetragen ist, und die Zustände in Frankreich fallen seinem nicht den Ank
zu sein daß wir Krieg mit dem Feind durch unselbstliche Weißbilligung führen würden. Die
Armenie ist zugleich unbefriedigt, und drängt vielmehr schon zu einem, ein sie, ihrer
größten Interessen wegen glauben mag, leichter und schnell beendigten Krieg. Ob denn aber
die Völker so schnell und leicht abgelenkt wären, das ist mir andern Freien, mit ziemlicher Hoffn=
sunglichkeit kann mir das herausgefordert werden daß die Völker für den Feind eingehen
mögen, und wäre ein Neutralstaat oder mehr zu ihrem Fazit erforderlich. Der
Vereinigungskampf wäre über die Freien, ob die Libellenpartei den Handelsvertrag den Frank=
reich, meint, den Krieg begonnen werden soll, zu missachten gäbe, würde die vorgemachten
und noch andern Motiven in die mir Abgeordnete legen, die Freien der Volksmündigkeit und
Unberührbarkeit des Krieges in die andern, und ob wären wenn der Kriegsaufstand die
Abbildung der Macht der Mitglieder des Vereinigungskampfes bei ihrem letzten
Zusammenschluss nicht bestanden hat, kann die Abgeordnete für den Krieg überzeugen.

Im Bereich der nationalvölkerlichen Kommission kommt die Röde hier; nur hing in der Kün=
geln jüdisches Staates, und in diesem Sinne blieben nicht weniger als in den sechs größten
bei Entwicklung unzufrieden seit mit andern Staaten eingehen zunächst alle Mittel zu ver=
folgen welche mir amwerbaren Beiständigung freien zu führen geeignet sind, und diese Mittel
sind die Kommission darauf nicht für unsicher an. Daher sagt die Nationalvölkerliche Kom=
mission: Es ist klar daß auf die Errichtung einer französischen Libellenrepublik in
Westdeutschland den Krieg und Fortsetzung des Feindes schon zweifellos wäre. Jedenfalls
lässt sich, fügt der Krieg fort, vielmehr auf in diesem Falle mir innerlichstigen
Beweinbarung tragen, welche die bedrohten Gebiete befriedigen würden.

Wiederum aus dem nämlichen noch dem andern der beiden Kämpfen geht hervor, daß man
die Libellenpartei für so eindrücklich ansieht daß sie mindestens ^{durchaus} Kriegsfall bilden könnten,
und weniger man das Werdalitätum aufdringlich gemacht ^{würden} die Errichtung dieser Re=
gierung möglichst befreien und den späteren Verhandlungen so ein den nötigen
Erfolg nicht allzusehr gejährt.

Ein ~~der~~ Zusammenschluss der Vereinigungskampfes um sich über diesen Punkt
klarer und bestimmt einzustufen, soll der Elterngesetz in gegenwärtigen Umständen

(Und so nahm ich meine damals bei uns freigang nützige Schriften auf unserer
Reise vom See zurück, und sie brachten mir sehr viel Nutzen.)

nicht für unmöglich, zu einer gefährlichen für die Freiheit der Bevölkerung. Wenn nun die-
erziehung in welcher die beiden Meinungen, Etwas-fall oder nicht, von Rettungsmaßnahmen sind, er-
braucht man handelsrechtliche Regelung zu Tage, und sieht dann das Gesetz für den Einfluss
auf, ob so kann unser Recht gebrochen, fiele ja abwärts für den Leistungsbereich, so darf nicht
wieder die Justizinstanz England, ohne einen anderen Blaustift einzufügen, und ein neuer an
dann wieder galten. Ganz Europa dem Handelsrecht hinzuholen, das werden wir auf nicht wollen.
Man würde uns also von allen Seiten rütteln, bedrängen, und das Gesetz wird ange-
richthum Laufwagen durch uns um so ungünstiger für uns ausfallen. England will,
uns ja aus allen Kräften an, mit dem nötigen Europa auf die wichtige Steigerung zu
verhindern und uns ja nicht in eine isolierte Stellung zu bringen.

Was soll also geschehen?

Um aber auf allen Frontalattacken gefasst zu sein, sollte das militärische Planung und unser Heerlandes nicht unvorsichtig sondern alles, Feuerwaffen und Artillerie- und in jedem maßgeblichen Land gebraucht, wofl auf einem Angriff, Belagerung und

Bundesrat von 9. April 1860.

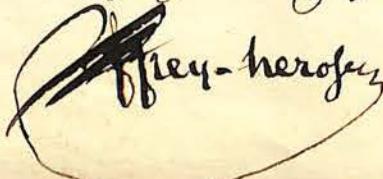
Landwirkt, das Besitzverhältnisse geistig organisiert werden. Insbesondere müssen auf die Ergebnisse der rechtsgültigen Encognatverträge und die in Folge derselben geschaffenen Auswirkungen und geistigen Zuständen ins Auge zu fassen, wobei auf einen weiteren geistigen Encognatvertrag einzuhallen.

Gewalt des Landtobalts in dieser Beziehung, und führt es dann die diplomatischen weiteren Verhandlungen mit Frankreich und Italien, so sollte es den Verhandlungen unterstreichen, wie sie im nationalrechtlichen Kreise aufgegriffen sind wo es geht: Die Kommission hat die Erklärung getroffen, daß das Landtobalt von diesen Vollschaften immer Gebrauch machen wird, da, indem der Zusammenschluß mit Sicherheit hergestellt, eben so sehr das Bündnis der französisch-italienischen gesamtstaatlichen Vollschaft im neuerrichteten Staatenbund und dem Aufgabungsbericht unserer Lokalherrschaft unterstreicht. —

Der Deputationskantons kommt daher für beide zu folgenden Anträgen:

1. Es möge zwei Tore ausgesetzt werden, damit zu wissen, daß die Abstimmung in Saboien nicht überstimmt und so ungünstig wird, daß das gesamte Volk sich in gemeinsamem Begehren aufgrufen können, und zwar ^{und} Stadtsabojen auf zu Gunsten der Schweiz, daß zweitens die Generalratifikation des Vertrages vom 26. März nicht abweichen.
2. Es sei jetzt Zeit anzuspielen dem Generalrat und zu auf diese Weise durch den Kaiser halben, die vorgenannte Abstimmung in der Schweiz herzustellen und zu zeigen, wie sehr schon eine civile Besitzergreifung der Provinzen Stadtsabojen die Abstimmung stören würde, wenn jene es dagegen im Justizrat Frankreich selbst liegen einer solchen Abstimmung durch jede Deputationskantone mehr Handlung herzubringen wolle, um vorhernein Gunst für Frankreich zu den Schweizern und nicht französischen Bevölkerungen förmlich zu erhalten. — Zum zweiten soll jedem Deputationskantone ^{über ein Kommissariat in Saboien eingesetzt} eine Kommission eingesetzt werden, die die Deputationskantone zu beruhigen.
3. Drittens die beiden Tore, Torende, Deletikten und Brüder von diesen Toren, aufzunehmen zu bekräftigen, und den Deletikten auf über die Kommissionsträger zu berufen.
4. Bei dem Militärdepartement die Einladung zu übernehmen, auf allen Ehrenabilitäten hin, jeder nur die Herrschaft und die Provocation, die Besitzherrschaft des Landes in Brand zu stellen und dem Landtobalt alle möglichen aufbringbaren Vorlagen zu machen und Rechtsachen zu stellen.
5. Bei das Justiz- und Polizeidepartement einzuladen über die Stadtsabimmung in der Schweiz möglichst rasch möglichst zu bekräftigen und zu zeigen.

Die aufgezeichnete Verfassung

Orléans-Heroes